

Arbeitsstättenverordnung – nun fit?



2004 wurde die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) grundlegend überarbeitet. Laut Koalitionsvertrag sollte sie in einem nächsten Schritt an andere Arbeitsschutzverordnungen angepasst, strukturell verbessert und aktualisiert werden. Doppelungen und Widersprüche zu anderen Verordnungen sollten beseitigt, Rechtsunsicherheiten und Auslegungsbefürwortungen infolge vager Formulierungen behoben werden. Zudem war Ziel, aktuelle Erfordernisse, z. B. durch den demografischen Wandel oder neue Arbeitsmodelle, stärker in der ArbStättV zu berücksichtigen. Um die Neufassung wurde lange gerungen. Anfang 2015 verschob man schließlich die geplante Novelle auf unbestimmte Zeit.

Im Sommer 2016 brachten mehrere Bundesländer einen überarbeiteten Vorschlag in den Bundesrat ein. Er berücksichtigt viele Aspekte, die von den deutschen Arbeitgeberverbänden und der BAK kritisch angemerkt wurden. Mittlerweile liegt ein zwischen Bundesministerium für Arbeit und Soziales und Bundeskanzleramt abgestimmter Kompromissvorschlag vor, der Anfang November das Bundeskabinett passierte. Die

Änderungsverordnung kann voraussichtlich noch bis Jahresende im Bundesrat beschlossen werden. Am darauffolgenden Tag tritt die geänderte Arbeitsstättenverordnung in Kraft.

Einige Aspekte der Überarbeitung:

- Die Inhalte der Bildschirmarbeitsplatzverordnung, z. B. Ausführungen zu Bildschirm- und Telearbeitsplätzen und Bildschirmgeräten, wurden in die ArbStättV integriert, um die Anforderungen an zeitgemäße Arbeitsplätze in einem Dokument abzubilden.
- Konzeptionell wurde die ArbStättV an andere Arbeitsschutzverordnungen, z. B. die Betriebssicherheits- und die Gefahrstoffverordnung, angepasst; Redundanzen sowie Widersprüche wurden behoben.
- Für viel Diskussion sorgte die Absicht – bis auf wenige Ausnahmen – für alle Arbeits-, Pausen- und Bereitschaftsräume, Kantinen und Unterkünfte verpflichtend Tageslichtversorgung und eine Sichtverbindung nach Außen vorzuschreiben. Da kein Bestandsschutz vorgesehen war, hätten diese Räume in bestehenden Arbeitsstätten, soweit bautech-

nisch möglich, umgebaut werden müssen. Nun wird die bereits in Verbindung mit „Arbeitsstätten“ verwendete, leider unbestimmte Formulierung erneut herangezogen: „Pausen- und Bereitschaftsräume sowie Unterkünfte müssen möglichst ausreichend mit Tageslicht beleuchtet sein und eine Sichtverbindung nach außen haben. Kantinen sollen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und eine Sichtverbindung nach außen haben“ (Vorschlag, S. 10). Das Erfordernis der Sichtverbindung nach außen fand sich in der ArbStättV 2004 nur noch in der Überschrift des Punktes 3.4.; hier kommt es zu einer Verschärfung.

- Klarstellend ist folgender Vorschlag (S. 5): „Anforderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Bauordnungsrecht der Länder, gelten vorrangig, soweit sie über die Anforderungen dieser Verordnung (Anm.: ArbStättV) hinausgehen“.
- Ferner wird die Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) geändert.